

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Januar 2016**

<b>Einkommensteuer</b>	2
. Kein Betriebsausgabenabzug für den Firmenwagen bei zeitgleicher Ein-Prozent-Regelung	2
. Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung bei Führen eines Fahrtenbuchs	2
. Versorgung eines Haustieres kann eine haushaltsnahe Dienstleistung sein	3
. Schornsteinfeger-Rechnungen wieder voll begünstigt	4
. Neue Regeln für Blockheizkraftwerke	4
<b>Erbschaftsteuer</b>	5
. Steuerbefreiung für das Familienheim	5
. Abzinsung von Zugewinnausgleichsforderung und vorangegangener Zinsschenkung	6
<b>Urheberrecht</b>	7
. Urheber beim Namen nennen	7
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Anrechnung des Praktikums auf nachfolgende Berufsausbildungszeit	7
. Vollständigkeit bei der Unterrichtung über einen Betriebsübergang	8

## **Einkommensteuer . Kein Betriebsausgabenabzug für den Firmenwagen bei zeitgleicher Ein-Prozent-Regelung**

Darf ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen, kann er keine Betriebsausgaben für den Pkw abziehen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Juli 2015 zumindest dann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der Ein-Prozent-Regelung versteuert worden ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

A erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit. Den von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Firmenwagen durfte A für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen. Sämtliche Pkw-Kosten trug der Arbeitgeber. Für die private Nutzungsüberlassung wurde der Sachbezug nach der Ein-Prozent-Regelung versteuert. Bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit machte A für die betrieblichen Fahrten Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte A, indem er den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Fahrten aufteilte – jedoch ohne Erfolg.

Der Abzug von Betriebsausgaben setzt voraus, dass Aufwendungen beim Steuerpflichtigen selbst und nicht bei Dritten entstanden sind. Dies war im Streitfall jedoch nicht gegeben, da der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Pkw getragen hatte. Außerdem erfolgt die Sachbezugsbesteuerung nach der Ein-Prozent-Regelung unabhängig davon, ob und wie der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich nutzt.

**Tipp:** Es blieb offen, wie zu verfahren ist, wenn A ein Fahrtenbuch geführt hätte. Der Bundesfinanzhof ließ jedoch anklingen, dass ein Betriebsausgabenabzug möglicherweise in Betracht kommt, wenn der Steuerpflichtige eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

## **Einkommensteuer . Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung bei Führen eines Fahrtenbuchs**

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, sind bei der Fahrtenbuchmethode die insgesamt durch das Fahrzeug verursachten Aufwendungen zu erfassen.

Der BFH musste in seinem Urteil vom 03. September 2015 entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug geleast und eine Leasingsonderzahlung geleistet hat.

Im Streitfall ermittelte eine GmbH den geldwerten Vorteil aus der privaten Überlassung eines Firmenwagens an den Geschäftsführer nach der Fahrtenbuchmethode. Dabei verteilte sie die im Streitjahr gezahlte Leasingsonderzahlung von € 15.000,00 auf 36 Monate, die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags.

Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die einmalige Leasingzahlung den im Jahr der Zahlung anzusetzenden Gesamtkosten insgesamt hinzuzurechnen sei. Dementsprechend ermittelte das Finanzamt einen weitaus höheren Kilometersatz. Dies sah der Bundesfinanzhof in der Revision jedoch anders.

Anschaffungskosten eines Pkw werden bei der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt, indem sie über die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Auch Mietvorauszahlungen oder Leasingsonderzahlungen sind zu verteilen, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen in seiner Gewinnermittlung periodengerecht erfassen muss. Und das war hier der Fall, denn eine GmbH ist zur periodengerechten Abgrenzung verpflichtet. So musste für die Leasingsonderzahlung ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden, da es sich um Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag handelt.

Ob diese Gewinnermittlungsgrundsätze vom Arbeitgeber allerdings tatsächlich beachtet werden, ist insoweit unerheblich. Maßgeblich ist vielmehr, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze ergeben hätte. Denn es besteht kein allgemeines Korrespondenzprinzip, wonach auf der Arbeitgeberseite einerseits und auf der Arbeitnehmerseite andererseits stets korrespondierende Ansätze vorzunehmen sind.

## **Einkommensteuer** . Versorgung eines Haustieres kann eine haushaltsnahe Dienstleistung sein

Die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres kann nach der Entscheidung des BFH vom 03. September 2015 als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein.

Im Streitfall ließen die Eheleute ihre Hauskatze während diverser Urlaube von der „Tier- und Wohnungsbetreuung A“ in ihrer Wohnung betreuen. Die Rechnungsbeträge (insgesamt rund € 300,00) hatten sie überwiesen. In ihrer Steuererklärung beantragten sie für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen. Das Finanzamt versagte jedoch den Steuervorteil. Es berief sich dabei auf eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums, wonach für Tierbetreuungskosten keine Steuerermäßigung zu gewähren sei. Die hiergegen gerichtete Klage war sowohl vor dem Finanzgericht Düsseldorf als auch vor dem Bundesfinanzhof erfolgreich.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu gewähren, wenn die Leistung eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweist oder damit im Zusammenhang steht. Davon ist insbesondere bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen auszugehen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Somit ist auch die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres eine haushaltsnahe Dienstleistung. Denn Tätigkeiten wie das Füttern, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

**Tipp:** Eine Steuerermäßigung dürfte jedoch ausscheiden, wenn die Dienstleistungen nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. So hat z. B. das Finanzgericht Münster am 25. Mai 2012 entschieden, dass „Dogsitter-Kosten“ nicht begünstigt sind, wenn die Hunde außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden.

## Einkommensteuer . Schornsteinfeger-Rechnungen wieder voll begünstigt

Für Schornsteinfegerleistungen wird eine Steuerermäßigung wieder voll gewährt (d. h. 20 % der Lohnkosten, maximal € 1.200,00). Es ist nicht mehr erforderlich, die Rechnung in begünstigte (Handwerkerleistungen) und nicht begünstigte Leistungen (Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich Feuerstättenschau) aufzuteilen.

Weil der Bundesfinanzhof für Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen in 2014 eine Steuerermäßigung gewährt hat, hält das Bundesfinanzministerium an seiner ungünstigen Auffassung bei Schornsteinfegerleistungen nicht mehr fest. Dies gilt in allen noch offenen Fällen.

## Einkommensteuer . Neue Regeln für Blockheizkraftwerke

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung stellten Blockheizkraftwerke bei vermieteten oder gewerblichen Immobilien selbständige Wirtschaftsgüter dar, die über zehn Jahre abzuschreiben waren, also mit jährlich 10 %. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aber im Jahr 2014 Blockheizkraftwerke als unselbständige Gebäudebestandteile angesehen.

Die Finanzverwaltung schließt sich nun der Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz an und sieht Blockheizkraftwerke als unselbständigen Gebäudebestandteil an. Das bedeutet:

- Wird ein bereits vorhandenes Blockheizkraftwerk durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar.
- Wird erstmalig ein Blockheizkraftwerk eingebaut, sind die Kosten hierfür ebenso abzuschreiben wie das Gebäude selbst, im Regelfall also über 50 Jahre, d. h. jährlich mit 2 %.
- Ein Investitionsabzugsbetrag kann für den geplanten Einbau eines Blockheizkraftwerks nicht mehr gewährt werden, weil es sich nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Auch Sonderabschreibungen sind nicht mehr möglich.

Bei Blockheizkraftwerken, die bis zum 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er kann also die Kosten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung über zehn Jahre abschreiben und hat die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden sowie Sonderabschreibungen vorzunehmen.

**Tipp:** Stellt das Blockheizkraftwerk eine sog. Betriebsvorrichtung dar, die demnach nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen eigenständigen Zweck für den Gewerbebetrieb verfolgt, ist das Blockheizkraftwerk wie bisher als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln und auf seine Nutzungsdauer abzuschreiben.

## Erbschaftsteuer . Steuerbefreiung für das Familienheim

Ein sog. Familienheim kann steuerfrei vererbt werden. Unter einem Familienheim versteht das Gesetz eine Immobilie, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat – oder aus zwingenden Gründen nicht selbst nutzen konnte – und beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung vorgesehen ist. Kindern wird die Steuerbefreiung nur soweit gewährt, wie die Wohnfläche der Immobilie 200 qm nicht übersteigt.

Der BFH hat am 23. Juni 2015 entschieden, dass die Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Haus („Familienheim“) auch dann gilt, wenn der Erbe erst nach mehr als einem halben Jahr nach dem Erbfall das Haus selbst nutzt. Er muss allerdings darlegen, weshalb er das Haus nicht früher nutzen konnte. Die Steuerbefreiung für ein Familienheim erfasst auch den Miteigentumsanteil am Familienheim, den der Erbe erst im Rahmen einer Erbauseinandersetzung erhalten hat.

Im Streitfall erbten der Kläger und seine Schwester von ihrem Vater mehrere Immobilien, darunter ein Zweifamilienhaus, das von der Schwester und dem Vater bis zu dessen Tod Ende 2010 bewohnt wurde. Ende 2011 zog die Schwester aus der Doppelhaushälfte aus und der Kläger ein. Im März 2012 kam es zur Erbauseinandersetzung zwischen Kläger und Schwester, aufgrund derer der Kläger das Zweifamilienhaus, die Schwester die übrigen Immobilien erhielt. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für Familienheime nur zu 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte im Umfang der Erbquote des Klägers.

Die Steuerbefreiung war nach Auffassung der Richter dem Grunde nach zu gewähren, weil die Doppelhaushälfte vom Erblasser selbst genutzt worden war und auch vom Kläger unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt war und auch tatsächlich selbstgenutzt wurde.

Zwar ist für eine „unverzügliche“ Selbstnutzung grundsätzlich eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers erforderlich.

Eine spätere Selbstnutzung kann aber unschädlich sein, wenn der Erbe nachvollziehbar glaubhaft macht, wann er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat und weshalb er unverschuldet nicht früher einziehen konnte. Unschädlich ist es z. B., wenn sich der Einzug verzögert, weil – wie im Streitfall – noch eine Erbauseinandersetzung läuft oder bei einer Renovierung gravierende Baumängel entdeckt werden, die noch beseitigt werden müssen.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf die Erbquote von 50 % an dem Haus, sondern gilt für den Wert der gesamten Doppelhaushälfte, also auch für die weiteren 50 %, die der Kläger im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhalten hat. Dies folgt aus einer gesetzlichen Regelung, nach der der Miterbe, der im Rahmen einer Erbauseinandersetzung steuerbefreites Vermögen erwirbt, so behandelt wird, als ob er von Anfang an steuerbefreites Vermögen erhalten hat. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Erbauseinandersetzung innerhalb von sechs Monaten erfolgt.

**Tipp:** Die Schwester kann für ihre Erbquote an der Doppelhaushälfte keine Steuerbefreiung verlangen. Diese steht allein ihrem Bruder zu, weil er 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte geerbt und weitere 50 % im Rahmen der Erbauseinandersetzung hinzuerworben hat. Das Gesetz ermöglicht damit einen sog. Begünstigungstransfer unter den Miterben. Dem Erben werden nicht andere Eigentumsanteile zugerechnet, sondern es erhöht sich lediglich die Bemessungsgrundlage für die Steuerbefreiung.

Das Urteil ist positiv, weil eine Erbauseinandersetzung nicht innerhalb von sechs Monaten gefordert wird. Der BFH widerspricht insoweit der Finanzverwaltung. Allerdings sollte beachtet werden, dass der Erbe, der die Steuerbefreiung für ein Familienheim in Anspruch nehmen will, die Beweislast dafür trägt, dass eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich gewesen ist. Verzögert er eine Erbauseinandersetzung, könnte das Finanzamt die Steuerbefreiung versagen, wenn die Selbstnutzung erst nach Abschluss der zögerlich betriebenen Erbauseinandersetzung erfolgt. War von vornherein eine Eigennutzung des Familienheims durch den Erben nicht geplant oder – z. B. wegen beruflicher Gründe – nicht möglich, scheidet eine Steuerbefreiung aus.

## **Erbschaftsteuer . Abzinsung von Zugewinnausgleichsforderung und vorangegangener Zinsschenkung**

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 10. September 2015 entschieden, dass eine Zugewinnausgleichsforderung, die vom Erblasser gegenüber dem Erben zinslos gestundet worden war, mit dem abgezinsten Wert der Erbschaftsteuer unterliegt. Gleiches gilt für die vorangegangene Zinsschenkung.

Der Kläger und seine Ehefrau beendeten ihren bisherigen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Abschluss eines notariellen Ehevertrags und vereinbarten Gütertrennung. Danach stand der Ehefrau eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von rd. € 375.000,00 zu, die sie dem Kläger auf seine Lebenszeit zinslos stundete. Weniger als zehn Jahre später verstarb die Ehefrau und der Kläger wurde Alleinerbe.

Das Finanzamt erfasste im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Zugewinnausgleichsforderung mit ihrem Nennwert und darüber hinaus den Zinsvorteil aus der zinslosen Stundung des Zugewinnausgleichsanspruchs mit einem Betrag von rd. € 190.000,00 als Vorschenkung. Dieser Betrag kam durch Kapitalisierung des Jahreswerts auf die statistisch erwartete Lebenszeit des Klägers zustande. Der Kläger begehrte demgegenüber den Ansatz der Zugewinnausgleichsforderung mit einem abgezinsten Wert und die Bewertung des Zinsvorteils nach seiner tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer.

Das Gericht teilte die Ansicht des Klägers und gab der Klage statt. Durch den Untergang der Zugewinnausgleichsforderung mit dem Tod der Ehefrau als Gläubigerin habe der Kläger zwar einen Vorteil erworben. Dieser sei aber auf die Laufzeit der Forderung – hier die Dauer der statistischen Lebenserwartung des Klägers – abzuzinsen und daher nur mit einem Betrag von rd. € 177.000,00 (statt € 375.000,00) anzusetzen.

Die als innerhalb des Zehnjahreszeitraums bezogene Vorschenkung in Form der zinslosen Stundung der Forderung sei lediglich mit einem abgezinsten Wert in Höhe von rund € 90.000,00 (statt € 190.000,00) zu erfassen. Hierbei sei nicht von der statistischen Lebenserwartung des Klägers auszugehen, sondern lediglich von der tatsächlichen Dauer der Nutzung zwischen Entstehung der Zugewinnausgleichsforderung und Tod der Ehefrau.

**Tipp:** Gegen das Urteil wurde Revision erhoben. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

## Urheberrecht . Urheber beim Namen nennen

Die Einräumung unbeschränkter Nutzungsrechte bedeutet keinen Verzicht auf Namensnennung des Urhebers, wie das Amtsgericht München im folgenden Fall urteilte:

Der Kläger, seines Zeichens Profifotograf und spezialisiert auf die Ablichtung von Hotels, hatte in dessen Auftrag Fotos von dem Hotel gemacht und die unbeschränkten Nutzungsrechte daran eingeräumt. Als Honorar erhielt der Fotograf für 19 Bilder eine Vergütung in Höhe von knapp € 1.000,00.

Von den gefertigten Bildern verwendete der Geschäftsführer des Hotels 13 Stück auf der hoteleigenen Homepage und auf diversen Hotelportalseiten im Internet. Er hielt es – wahrscheinlich wegen der eingeräumten unbeschränkten Nutzungsrechte – jedoch nicht für nötig, den Fotografen als Urheber der Bilder zu benennen. Damit war der Künstler nicht einverstanden und nahm das Hotel auf Unterlassung nach § 97 UrhG in Anspruch und verlangte einen Schadensersatz in Höhe von € 958,72. Daraufhin ergänzte das Hotel zwar den Namen des Fotografen auf den Seiten im Internet, zahlten den geforderten Schadensersatz jedoch nicht.

Der Fotograf erhob Klage vor dem Amtsgericht München auf Zahlung der € 958,72. Er bekam dem Grund nach Recht, aber nur in Höhe von € 655,96. Der zuständige Richter urteilte, dass das Hotel dadurch, dass es die Fotos u. a. auf der eigenen Homepage öffentlich zugänglich gemacht hat, gegen das Namensnennungsrecht aus § 13 UrhG verstoßen habe. Denn nach dem Gesetz habe allein der Urheber das Recht zu bestimmen, ob das Werk nur mit entsprechender Namensnennung verwendet werden darf. Der Fotograf habe beim Vertragsschluss mit dem beklagten Hotel nicht auf dieses Recht verzichtet. Grundsätzlich müsse daher der Name des Urhebers genannt werden, so das Gericht.

Durch die Nutzung der Fotografien ohne Namensnennung seien daher die Rechte des Fotografen verletzt worden. Da jedoch nicht alle 19 Bilder, sondern lediglich 13 von dem Hotel veröffentlicht wurden, sei als Schadensersatz nicht der volle ursprüngliche Gesamtpreis der Bilder in Höhe von € 958,72 anzusetzen, sondern lediglich der auf die 13 Bilder entfallende Teilbetrag.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## Arbeitsrecht . Anrechnung des Praktikums auf nachfolgende Berufsausbildungszeit

Die Dauer eines vorhergehenden Praktikums ist nicht auf die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses anzurechnen, wie das Bundesarbeitsgericht urteilte.

Im Frühjahr 2013 bewarb sich der Kläger bei der Beklagten um eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Die Beklagte sagte ihm die Aufnahme der Ausbildung bei ihr zum 01.08.2013 zu. Um die Zeit bis dahin zu überbrücken, schlossen die Parteien einen „Praktikantenvertrag“ ab, welcher am 31.07.2013 enden sollte. Am 01.08.2013 begann mit dem gesondert abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag die Ausbildung des Klägers im Betrieb der Beklagten mit einer vertraglich vereinbarten Probezeit von drei Monaten.

Da die Beklagte mit ihrem Auszubildenden nicht vollauf zufrieden war, kündigte sie das Ausbildungsverhältnis mit Schreiben vom 29.10.2013 zum selben Tage. Das Schreiben ging dem Kläger noch am 29.10.2013 zu.

Die Kündigung hielt der Kläger für unwirksam. Nach seiner Ansicht sei ihm diese nach dem Ablauf der dreimonatigen Probezeit erklärt worden, denn das vorausgegangene Praktikum sei auf diese anzurechnen.

Die eingereichte Klage landete schließlich in letzter Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht, nachdem sie bereits in allen Vorinstanzen gescheitert war.

Die obersten Richter bestätigten, dass § 20 Satz 1 BBiG zwingend anordne, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginne. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei, dass beide Vertragspartner ausreichend Gelegenheit erhalten sollen, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Die Tätigkeit des Klägers vor dem Beginn der Berufsausbildung sei nicht zu berücksichtigen, da diese Zeit nicht zur Berufsausbildung gehört habe. Das Ausbildungsverhältnis habe daher wirksam ohne das Einhalten einer Kündigungsfrist wie geschehen gekündigt werden können.

## **Arbeitsrecht . Vollständigkeit bei der Unterrichtung über einen Betriebsübergang**

Geht ein Betrieb oder ein Betriebsteil auf einen neuen Inhaber über, sind die Arbeitnehmer gemäß § 613a BGB über diesen Betriebsübergang, der den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses bedeutet, zu informieren. Gemäß § 613a Abs. 6 Satz 1 BGB steht dem betroffenen Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung zu. Diese Monatsfrist wird jedoch nicht in Gang gesetzt, wenn die Unterrichtung über den Betriebsübergang unvollständig war, wie sich aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ergibt.

### **Zunächst kein Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses**

Seit 2004 war die Klägerin bei der Beklagten – ihrem ehemaligen Arbeitgeber – als Sachbearbeiterin „Administration“ in der Gastronomie eines Konzerthauses beschäftigt. Mit Schreiben vom 12.09.2014 teilte die Beklagte der Klägerin den Übergang des Betriebes und somit ihres Anstellungsvertrages auf die neue Betreiberin des Konzerthauses zum 01.09.2014 mit und wies dabei auf das Recht zum Widerspruch gemäß § 613a BGB hin.

Die Klägerin widersprach dem zunächst nicht und setzte ihre Tätigkeit bei der neuen Betreiberin fort. Die neue Betreiberin teilte der Klägerin mit Schreiben vom 06.03.2015 mit, dass sie ihr Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.05.2015 kündige, da das Konzerthaus, in dem die Klägerin beschäftigt war, zum 31.03.2015 geschlossen werde.

Da die Klägerin von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin nicht über diese Pläne der neuen Betreiberin informiert wurde, widersprach sie nunmehr mit Schreiben vom 24.04.2015 dem Betriebsübergang auf den neuen Betreiber. Dies hätte zur Folge gehabt, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht auf die neue Betreiberin übergegangen, sondern vielmehr bei der Beklagten verblieben sei.

Daraufhin kündigte die beklagte ehemalige Arbeitgeberin der Klägerin zum nächstmöglichen Termin, welches der 31.08.2015 war.

### **Klage in den ersten beiden Instanzen erfolgreich**

Hiergegen reichte die Klägerin Kündigungsschutzklage ein, welche von dem Arbeitsgericht stattgegeben wurde. In der Berufungsinstanz beim Landesarbeitsgericht stritten die Parteien nur noch darüber, ob das Arbeitsverhältnis bei der ehemaligen Arbeitgeberin, der jetzigen Beklagten über den 01.09.2014 – dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges – hinaus fortbestand und erst zum 31.08.2015 wirksam beendet worden sei.

Auch die Berufungsrichter gaben der Klägerin Recht. Der nachträgliche Widerspruch der Klägerin gegen den Betriebsübergang war nach Auffassung des Gerichts trotz Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist wirksam und führte zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 01.09.2014 hinaus.

Die Widerrufsfrist habe nicht zu laufen begonnen, so die Richter, weil die Unterrichtung über den Betriebsübergang unvollständig gewesen sei. Denn obwohl die Beklagte wusste, dass der Pachtvertrag mit dem Konzerthaus, in dem der Betrieb ausgeübt wurde, nur bis zum 31.12.2014 befristet war, hieß es in dem Informationsschreiben vom 12.09.2014, dass bis auf weiteres eine unveränderte Fortführung des Betriebes durch den neuen Inhaber in dem Konzerthaus vorgesehen war. Dadurch sei der Eindruck einer längerfristigen Beschäftigungsmöglichkeit erweckt worden, die so nicht gesichert gewesen sei. Es habe allenfalls eine Verlängerungsoption des Pachtvertrages für drei Monate bestanden, die jedoch zum Zeitpunkt des Informationsschreibens noch gar nicht ausgeübt sei. Jedenfalls sei hierauf in dem Informationsschreiben auch nicht hingewiesen worden.

Das Gericht hat in dem Verfahren die Revision für die Beklagte zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, da nach Mitteilung des Gerichts weitere Berufungsverfahren mit ähnlichem Sachverhalt anhängig seien.

Die Entscheidung zeigt aber, wie wichtig es ist, die Mitarbeiter ordnungsgemäß und vollständig über den Betriebsübergang zu informieren.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen  
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)